

42/SN-21/ME

Dr. Wauer

BUNDESRAAT	
Daher: GESETZENTWURF	
Z. 21 ...-GE/19	96
Datum: 21. MAI 1996	
Verf. dt. 21. Mai 1996 <i>Wauer</i>	

S T E L L U N G N A H M E

der
Vereinigung der Österreichischen Zementindustrie

im Begutachtungsverfahren zum

E N T W U R F

einer

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZNOVELLE 1996

des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie

I n h a l t

	Seite
1. Der Regelungszweck der Novelle aus Sicht der Zementindustrie	1
2. "Standortbestimmung" der Zementindustrie in einer geordneten Abfallwirtschaft	2
3. Zu den Bestimmungen des Entwurfs der AWG-Novelle 1996 im einzelnen	3
3.1 Zur Notwendigkeit klarer Kompetenzregelung im Vollzugsbereich der Abfallverwertung in der Prozeßindustrie	3
3.2 Zur Notwendigkeit einer integrativen Betrachtung der Abfallverwertung in der Prozeßindustrie	8
3.3 Weitere Anpassungserfordernisse	11
3.3.1 Neuregelung der Legaldefinition "gefährlicher Abfälle"	11
3.3.2 Stärkere Konkretisierung der Voraussetzungen von Eingriffen in den genehmigten Bestand	13
3.3.3 Zur Regelung des "übergangenen Nachbarn"	13
3.3.4 Harmonisierung der verschiedenen Zwangsrechtsregimes	14
3.3.5 Zur erweiterten Verordnungs- und Umsetzungskompetenz	14
3.3.6 Genehmigungsverfahren für mobile Anlagen	14
4. Resümee	15

1. Der Regelungszweck der Novelle aus Sicht der Zementindustrie:

Mit der vorliegenden Novelle werden einige bedeutsame Erweiterungen des Geltungsbereichs des AWG und damit der Vollzugskompetenz der AWG-Behörden in Aussicht genommen, von denen die Zementindustrie im besonderen Maße betroffen ist.

Als bekannt vorauszusetzen ist, daß die Zementindustrie im Bereich der Abfallverwertung in den vergangenen Jahren einen bedeutenden Beitrag im Rahmen der geltenden Abfallwirtschaftsordnung geleistet hat.

Vor diesem Hintergrund sind aus der gegenständlichen Novelle vor allem jene Bestimmungen von Interesse, die

- wesentliche Eingriffe in den aufrechten anlagenrechtlichen Konsens bestehender abfallverwertender Industrieunternehmen und
- eine umfassende Umsetzungskompetenz des Umweltministeriums für EU-Richtlinien im Verordnungswege auch im Kernbereich abfallverwertender Industrieunternehmen

ermöglichen.

Diese beiden Regelungsgegenstände -"Konsens" und "Kompetenz"- können nun keinesfalls isoliert betrachtet werden; sie stellen einen **Systemeingriff** in die bestehende abfallrechtliche Ordnung dar und sind daher aus übergeordneten strukturellen Aspekten zu beleuchten.

- Ausgangspunkt von Überlegungen über die mit der Novelle bezweckte Einbindung der Zementindustrie in das Regime des AWG hat eine **"Standortbestimmung"** zu sein: Welche

- 2 -

Aufgaben vermag die Zementindustrie in einer ökologisch und ökonomisch geordneten Abfallwirtschaft zu übernehmen? (dazu unter Punkt 2.).

- Daran anknüpfend werden - unter Punkt 3. - die Systematik und inhaltliche Ausrichtung der einzelnen Bestimmungen des Novellierungsentwurf einer konstruktiven Prüfung unterzogen.

2. "Standortbestimmung" der Zementindustrie in einer geordneten Abfallwirtschaft:

Daß die Zementindustrie im Rahmen einer ökologisch optimierten Abfallwirtschaftsordnung essentielle Funktionen wahrzunehmen vermag, ist in der Fachwelt unumstritten.

Vgl. grundlegend aus der Schweiz etwa *Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft*, Regelungen über die Abfallentsorgung in Zementwerken (März 1994); dazu *Tellenbach*, Vorgesehene Regelungen für die schweizerische Zementindustrie, 1995; aus bundesdeutscher Sicht *Kuhlmann*, Sekundärstoffesinsatz in der deutschen Zementindustrie, 1995; aus Österreich etwa *Struwe*, Umweltaspekte der Zementherzeugung aus Sicht des Umweltbundesamtes - sämtliche in: "Zement und Umwelt", Beiträge zur Enquete der österreichischen Zementindustrie, 1995; weiters *Reiter/Stroh* (UBA), Behandlung von Abfällen in der Zementindustrie, 1995.

Die Verwertung von Abfällen in der Zementindustrie erfolgt als Sekundärbrennstoff, Sekundärzumahlstoff oder Sekundärrohstoff.

Zur Dimension vgl. die Darstellung der Recyclingvolumina, bei *Raffel*, Situation der Österreichischen Zementindustrie, 1995 in: "Zement und Umwelt":
500.000 t Hochofenschlacke, 100.000 t Flugasche, 60.000 t Rea-Gips, 35.000 t Altreifen, 30.000 t Altöl; hinzu kommen noch weitere Einsatzmengen an Altlösungsmitteln, Papierschlämmen, Restfaserstoffen und Kunststoffabfällen, die thermisch verwertet werden.

- 3 -

Dadurch wird der Einsatz von Primärstoffen minimiert und - aus gesamtökologischer Sicht - ein zweifacher Vorteil erzielt: Einerseits werden natürliche Ressourcen für Primärstoffe geschont, andererseits werden Abfälle einer Verwertung zugeführt.

Daran schließen prozeßbedingte Vorteile: Aufgrund der Spezifika des Zementerzeugungsprozesses (und der Möglichkeit der Einbindung verschiedener Elemente in das Produkt) erfolgt z.B. die thermische Verwertung -im Unterschied zu "reinen" Abfallverbrennungsanlagen- gänzlich rückstands-frei: Die Verwertung schont also Deponievolumen und vermeidet weitere Umweltrisiken (durch Transport und Depo-nierung).

Andererseits können aufgrund der hohen Anforderungen der Zementproduktion an konstante Eingangsqualitäten nicht sämtliche Abfallströme den Zementwerken zugeleitet werden; nur ein spezieller, in der Regel vorsortierter Anteil kommt für die Zementindustrie aus Gründen der Prozeßtechnik und -sicherheit überhaupt in Frage.

Daraus resultiert auch eine **sinnvolle Aufgabenteilung** zwischen Abfallverwertung im Zementerzeugungsprozeß und der Abfallbehandlung (Verwertung, Entsorgung) in ausschließlich dafür vorgesehenen Anlagen.

3. Zu den Bestimmungen des Entwurfs der AWG-Novelle 1996 im einzelnen:

3.1 Zur Notwendigkeit klarer Kompetenzregelung im Vollzugsbereich der Abfallverwertung in der Prozeßindustrie:

Wesentliche Grundtendenz der Novellierung des § 29 ist die Ausweitung der Verordnungs- und Vollzugskompetenz der AWG-Behörden auch auf den Bereich der abfallverwertenden Prozeßindustrie.

- 4 -

Für die Zementindustrie ist dies innerhalb der letzten 10 Jahre bereits die dritte "Kompetenzverschiebung" der Vollzugszuständigkeit: Die Kompetenzlage im Bereich der Abfallverwertung in der Zementindustrie hat schon derzeit zu die Rechtssicherheit beeinträchtigenden Überlagerungen und Überschneidungen geführt:

Jene Anlagenteile, in denen die Verwertung von Abfällen stattfindet oder stattfinden soll (Annahme- und Lagerbereich, Analytik und Aufgabebereich, Drehrohrofen, Emissionskontrollstation), können nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls **vier unterschiedlichen Genehmigungs- und Verordnungsregimes** (GewO, BergG, AWG, UVP-G) unterliegen:

- a) Der **klassische Kompetenzbereich**, dem die Zementindustrie noch in den 80iger Jahren nahezu ausschließlich unterworfen war, ist die **Gewerbeordnung**; Verordnungen nach § 82 Abs 1 GewO erfassen unter anderem auch den Bereich der Abfallverwertung, so etwa die ZementVO bezüglich Altreifen und Gummiabfällen (vgl oben unter Punkt 2.1).

Besonders hinzuweisen ist an dieser Stelle auf den bereits **im Begutachtungsverfahren befindlichen Verordnungsentwurf** zur Umsetzung der Richtlinie 94/67 EG **Verbrennung gefährlicher Abfälle** in gewerblichen Betriebsanlagen

Gerade am Beispiel des Umsetzungsbedarfs im Bereich der Richtlinie über die Verbrennung gefährlicher Abfälle zeigt sich, daß § 82 Abs. 1 GewO in der geltenden Fassung und § 29 Abs. 18 - 20 AWG in der Fassung des Novellierungsentwurfs miteinander **konkurrieren**:

Die Regelungsdefizite des § 29 Abs. 18 AWG wurden in der Novelle zwar weitgehend behoben, dadurch aber zugleich in die bestehende Verordnungskompetenz des Wirtschaftsministers eingegriffen.

- 5 -

- b) Infolge Erweiterung des bergrechtlichen Katalogs der grundeigenen mineralischen Rohstoffe durch die **Berggesetznovelle 1990** unterliegt die Zementindustrie auch diesem Regelungsregime.

Ob die jeweiligen (auch) der Abfallverwertung dienenden Anlagen auch Teile der "Bergbauanlage" zuzurechnen sind, hängt von der Zurechenbarkeit nach den gegebenen räumlichen, wirtschaftlichen und funktionellen Gegebenheiten ab; durch die Bestimmung des § 74 Abs 4 GewO, welcher bei Verlust des "Charakters der Anlage als Bergbauanlage" auch eine Rückführung in die gewerberechtliche Kompetenz eröffnet, sind die Grenzen im besonderen Maße verschwommen.

Auch nach dem bergrechtlichen Bewilligungsregime existieren bereits aufrechte Bescheide für die thermische Verwertung von Abfällen.

- c) Schon bisher sind Zementerzeugungsanlagen bei der thermischen Verwertung von Abfällen unter bestimmten Voraussetzungen auch dem AWG unterlegen: Aufgrund der Abgrenzung des Geltungsbereichs hat sich dies aber im wesentlichen auf neue Vorhaben bestimmter Größe nach Inkraftsetzung des AWG beschränkt.

Nach dem nunmehr vorliegenden Novellierungsentwurf sind nach dem AWG aber auch wesentliche Eingriffe in den "**Bestand**" genehmigter Anlagen - so etwa nach § 29 Abs 1 sowie nach § 29 Abs 16 sowie Abs 18 bis Abs 20 - eingeräumt.

Durch § 29 Abs 20 idF des Novellierungsentwurfes ist zudem klargestellt, daß sich die AWG-Verordnungen **nicht auf den rein abfalltechnischen Teil** beschränken müssen, sondern auch Maßnahmen der **Verwendung oder Verwertung** im Sinn von § 2 Abs 2 einschließen können.

Die dadurch provozierte **"Kompetenzüberlappung"** mag eine verständliche **Reaktion auf die ebenfalls unbefriedigende "Kompetenzzersplitterung"** der letzten Jahre sein.

In der derzeitigen Fassung des Novellierungsentwurfs, die zudem mit Novellierungsentwürfen des Wirtschaftsministeriums konkurriert, wird eine für die Zementindustrie **aus dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit äußerst unbefriedigende Situation geschaffen.**

Als jüngeres Beispiel für die Folgewirkungen unklarer Kompetenzabgrenzungen, die durch wechselseitige Einvernehmensbindungen nur ungenügend abgedeckt werden, seien lediglich die Abstimmungsprobleme zwischen Wirtschafts- und Umweltministerium im Bereich der Zementverordnung, BGBl Nr. 63/1993 erwähnt, die letztlich über den legislativen Prozeß hinaus auch auf die Auslegung der Verordnung durchgeschlagen haben.

Die Anwendung der Verordnung durch die einschlägigen unterinstanzlichen Fachbehörden war durch erhebliche Vollzugsunsicherheiten und entsprechende Rückfragen an die Ministerien gekennzeichnet.

Letztlich blieb bezüglich der entscheidenden Rechtsfrage des Grenzwertes für die thermische Verwertung von Sekundärbrennstoffen -mit Ausnahme von Altreifen und Gummiabfällen- nur der für die Vollzugspraxis unbefriedigende Rekurs auf den im Verfahren zu ermittelnden "Stand der Technik" (den ja gerade eine § 82 GewO-VO nach ihrem Regelungszweck konkretisieren sollte!).

Zur Verordnungswendung einerseits: Sedlak, Die Verordnung BGBl. Nr. 63/1993 über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen der Zementherzeugung in: "Zement und Umwelt 1995"; zur Sicht des Umweltministeriums, Zahrer, Situation der Abfallwirtschaft in Österreich, *ibid*, 1995; zu den Vollzugsproblemen im Bereich des AWG vgl. die Erlässe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 31.3. und 14.7.1994, Zahl 06 3504/72 bzw. 161-V/94-Str.

- 7 -

Nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung unter Einrechnung des gegenständlichen Novellierungsentwurfs ist auch in Fällen, in denen Gefahr in Verzug ist, nicht eindeutig, welche Vollzugsbehörde einzuschreiten hat: die Gewerbebehörde nach § 360 GewO, die AWG-Behörde nach § 29 Abs 16 AWG iVm § 360 GewO oder die Bergbehörde nach § 202 ff BergG.

Daß diese Kompetenzüberlappung auch auf den umweltschutzrechtlichen, der Gefahrenabwehr dienenden Anordnungsbereich der Behörden durchschlägt, verdeutlicht die Dringlichkeit einer klaren Regelung.

Nach Ansicht der Zementindustrie wird mit der durch die nunmehrige Novelle bewirkten Verschärfung dieser Zuständigkeitsüberschneidungen auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art 83 B-VG nur unzureichend Genüge getan: Nach herrschendem Verständnis des Art 83 Abs 2 B-VG hat der Gesetzgeber die **Behördenzuständigkeit nach objektiven Kriterien exakt, klar und eindeutig festzulegen**; die Regelung der Behördenkompetenz hat **"strengen Prüfungsmaßstäben"** standzuhalten (aus der VfGH-Judikatur etwa VfSlg 12.788; aus der VwGH-Judikatur VwGH 27.10.1983, 82/08/0152; aus der Literatur Mayer, B-VG 1994, 220).

Die Zementindustrie hat schon im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Verordnungsentwurf betreffend die Verbrennung gefährlicher Abfälle in gewerblichen Betriebsanlagen, ausgesandt durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, dringend eine **Harmonisierung der Regelungen für die abfallverwertende Prozeßindustrie** gefordert.

Diese Kompetenzabstimmung sollte im Hinblick auf die laufenden Umsetzungsfristen einschlägiger EU-Richtlinien erfolgen, bevor Umsetzungsdetails erörtert werden; dabei ist folgendes zu beachten:

- 8 -

Solange ein einheitliches anlagen- und umweltrechtliches Genehmigungsregime -etwa im Rahmen eines einheitlichen Umweltrechtes- nicht besteht, wird das rein produktionsbezogene Anlagengenehmigungsregime im Rahmen der GewO eher beim Wirtschaftsministerium beheimatet sein.

In rein verfahrenstechnischer Hinsicht sind nun der Produktions- und der Verwertungsprozeß eine funktionelle Einheit. Unter dem das gesamte Anlagenrecht durchdringenden Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage wäre daher für beide Aspekte ein einheitliches Genehmigungsregime vorzuziehen.

Dies ist aber, wie oben aufgezeigt, schon nach der *lex lata* nicht der Fall.

Auf Basis der derzeitigen Zuständigkeitssituation muß daher die **technisch-funktionelle Einheit rechtlich -mehr oder weniger "künstlich"-** getrennt werden; in diesem Zusammenhang bedarf es einer klaren **legistischen Schnittstelle** zwischen AWG- und GewO-Regelungskompetenz.

Ansätze finden sich bislang nur in der Literatur:

Relativ unbestritten ist (vgl. *Tellenbach, Zahrer, Reiter/Stroh*), daß etwa aus der Perspektive der Luftreinhaltung Emissionen, die allein durch den Produktionsprozeß bedingt und von der Brennstoffart (Primär- oder Sekundärbrennstoff) unabhängig sind -sogenannte **"prozeßbedingte Emissionen"- nicht nach denselben Maßstäben** beurteilt werden können wie allein durch die Einsatzstoffe bedingte Emissionen.

3.2 Zur Notwendigkeit einer integrativen Betrachtung der Abfallverwertung in der Prozeßindustrie:

Unabhängig davon, welcher Kompetenz letztlich die Abfallverwertung der Prozeßindustrie zugeordnet wird, sind für die inhaltliche Regelung einige grundlegende Leitlinien zu entwickeln:

- 9 -

In der österreichischen Umweltrechtsordnung setzt sich der Gedanke immer stärker durch, daß im Rahmen einer ökologisch und ökonomisch orientierten Wirtschaftsordnung Wertungen nur auf einer integrativen Grundlage sachgerecht getroffen werden können: Die kleinräumigen Verordnungs Kompetenzen der letzten Jahre waren und sind diesem Ziel hinderlich.

Auch die Abfallverwertung der Prozeßindustrie, insbesondere der Zementindustrie, kann - um beim Gegenstand des vorliegenden Entwurfs zu bleiben - nicht allein mit abfallwirtschaftlichen Maßstäben gemessen werden.

Der Zementerzeugung als Produktionsindustrie ist eine bloße Entsorgungsfunktion konzeptionell fremd.

Abfalleinsatz in der Zementindustrie ist immer Verwertung, die höchstrangige Behandlungsform von Abfällen.

Freilich vermag auch diese Klassifizierung die Bedeutung der Abfallnutzung als Sekundärstoff nicht in allen ihren Aspekten zu erfassen.

Der gesamtwirtschaftliche Vorteil der Abfallverwertung im Zementwerk resultiert nicht nur aus den spezifisch abfallwirtschaftlichen Vorteilen einer

- rückstandsfreien Entsorgung,
- der Schonung von Deponievolumen,
- einer (aus Gründen der Qualitätssicherheit des Produkts Zement) gebotenen besonders engmaschigen (Eingangs-) Kontrolle und Selektierung der Abfälle,

sondern auf gesamtwirtschaftlicher und -ökologischer Ebene aus

- der Schonung von Ressourcen und natürlichen Rohmaterialien,
- der Emissionsminderung durch "Einsparung" separater Verbrennungsprozesse,
- der Schonung bzw. Einsparung von Energie.

- 10 -

Diese gesamtwirtschaftliche Dimension einer Verwertung, insbesondere durch Mitverbrennung von Abfällen in der Prozeßindustrie (dazu *Liebl*, Thermische Verwertung und Behandlung von Abfällen in der österreichischen Zementindustrie, 1995), ist nur im Rahmen einer integrativen Betrachtung ganzer Wirtschaftskreisläufe oder Entsorgungswege, die sich nicht auf den Vergleich einzelner Anlagentypen oder Emissionsquellen beschränkt, faßbar; dazu ummißverständlich der *Rat von Sachverständigen für Umweltfragen*, Umweltgutachten 1994, TZ 268

"Reduktions- und Entlastungspotentiale im Bereich der Erzeugnisse und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen umfassen **nicht nur die Vermeidung** oder Verminderung des Eintritts **von Schadstoffen** in die Umwelt.

Diese Betrachtungsweise muß im Sinne einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung auf Rohstoffnutzung und Energieverbrauch erweitert werden.

Hiefür müssen die Unternehmen im Rahmen des produktintegrierten Umweltschutzes die **Reduktionspotentiale über die gesamte Produktionskette bis einschließlich Entsorgung** ("von der Wiege bis zur Bahre") sowie Entlastungspotentiale bei den durch die Warenströme verursachten Umweltauswirkungen einbeziehen.

Es ist Aufgabe der Umweltpolitik, dafür die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen".

Ein bloßer Vergleich einzelner Emissionen führt zu einer für die gesamtökologische Beurteilung wenig leistungsfähigen "Schornstein"-Perspektive; in diesem Sinne etwa auch *BUWAL*, aaO, 19:

"Beim Vergleich verschiedener Entsorgungsarten sind **nicht isolierte Betrachtungsweisen** (z.B. der Lufthygiene) **ausschlaggebend**, sondern eine **möglichst ganzheitliche**, die auch die induzierten Effekte (z.B. Auswirkungen der Substitution von Rohstoffen, grauer Beseitigungsaufwand etc.) im Sinne einer **Ökobilanzierung** mitzubeherrschenden ver-suchen."

- 11 -

Sowohl im AWG als auch im UVP-G oder etwa in der VerpackVO finden sich Ansätze einer solchen **integrativen Betrachtung**, die aber derzeit nicht in ausreichender Breite zum Durchbruch gelangen können.

Für den gegenständlichen Novellierungsentwurf heißt dies: Wenn es in der interministeriellen Abstimmung gelingt, Kompetenzbereiche zu bündeln und zu vereinheitlichen, so sollte die neue Regelungskompetenz in einer Breite vorgenommen werden, daß sie den integrativen Ansatz im Sinne der einschlägigen EU-Richtlinien auch umfassend zu verwirklichen vermag.

3.3. Weitere Anpassungserfordernisse:

3.3.1 Neuregelung der Legaldefinition "gefährlicher Abfälle":

Im Novellierungsentwurf wird in enger Anlehnung an die RL 91/689 EWG über gefährliche Abfälle und dem darauf beruhenden Verzeichnis gefährlicher Abfälle (94/904/EG) die Legaldefinition für gefährliche Abfälle in § 2 Abs 5 und 7 modifiziert.

Dabei wird freilich keine völlige Deckungsgleichheit der jeweiligen Begriffe hergestellt, sondern in erster Linie sichergestellt, daß sämtliche europarechtlich als gefährlich klassifizierten Abfälle auch in Österreich dieser Qualifikation unterliegen; darüberhinaus läßt die derzeitige Fassung aber die Einbeziehung weiterer Abfallarten unter die Gefährlichkeitskriterien zu.

Dieser Regelungstechnik ist zwar zu konzедieren, daß sie die EU-Konformität dadurch sicherstellt, daß sie den gemeinschaftsrechtlichen Abfallbegriff ohne Ausnahme (arg. "jedenfalls" in § 2 Abs 5 vorletzter Satz) aufnimmt.

- 12 -

Zugleich birgt diese Regelungstechnik jedoch die Gefahr, durch Kombination des österreichischen mit dem europäischen Abfallbegriff auf einer Zwischenstufe die Vorzüge beider Begriffe einzubüßen: Durch die "Aufweichung" der Begriffsgrenzen wird einerseits der Konkretisierungsgrad der gemeinschaftsrechtlichen Normen, der justiziable ist, beeinträchtigt; andererseits ist fraglich, inwieweit der richtlinienüberschießende Bereich des Abfallbegriffs noch leistungsfähig und - unter dem Aspekt des gemeinsamen Marktes - zweckdienlich ist (vgl zu all dem Pöschl, Der österreichische Abfallbegriff im Lichte des Gemeinschaftsrechts, JBl 1995, 545).

Aus Sicht der thermischen Verwertung gefährlicher Abfälle ist darauf hinzuweisen, daß - auch nach europarechtlichen Vorgaben - durchaus eine Differenzierung zwischen einzelnen Untergruppen der gefährlichen Abfälle geboten ist.

So ist etwa in der umzusetzenden Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16.12.1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle - einer der wesentlichen Impulse der gegenständlichen Novellierung - die Verbrennung von Altölen oder bestimmten flüssigen Abfällen ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgenommen (Art 2 Z 1 1. und 2. Gedankenstrich der RL).

Die Notwendigkeit des "Sonderschicksals" einzelner Abfallstoffe hat auch in der österreichischen Umweltschutzordnung Niederschlag gefunden: So einerseits in der Altölverordnung des Wirtschaftsministeriums, BGBl 1987, 383, andererseits auch in der Zementverordnung, in der etwa der Zusatz von Altreifen und Gummischnitzeln in § 3 (BGBl 1993/63) ausdrücklich erwähnt ist.

- 13 -

3.3.2 Stärkere Konkretisierung der Voraussetzungen von Eingriffen in den genehmigten Bestand:

§ 29 Abs. 1 in der novellierten Fassung erklärt auch den "**Bestand**" für genehmigungspflichtig; nach den Erläuterungen soll dies der allfälligen Anpassung und zeitlichen Befristung dienen.

Vor diesem Hintergrund ist die Regelung überschneidend, da sie einen "Dauereingriffstatbestand" ohne geeignete Abwägungskriterien und Eingriffsvoraussetzungen schafft.

Nach dem Vorbild etwa der §§ 21 à WDG oder 79 GewO sollte jedenfalls eine stärkere Konkretisierung der Eingriffsvoraussetzungen erfolgen; dies ist auch aus grundrechtlicher Sicht geboten, da der aufrechte Konsens (genehmigte Bestand) unter dem Titel des Vertrauensschutzes auch gleichheitsrechtlich abgesichert ist.

3.3.3 Zur Regelung des "übergangenen Nachbarn":

Der Novellierungsentwurf zu § 29 Abs. 6 a übernimmt die Regelungstechnik des WRG ("Nachholmöglichkeit" für verspätete Einwendungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit); diese ist jedoch zugeschnitten auf den Fall, daß ein Verhandlungstermin ohne Verschulden versäumt wird.

Die Erhebung von Einwendungen **vor oder in** der Verhandlung ist nun nach dem AWG für die Parteistellungsbegründung **nicht** entscheidend; vielmehr kommt es auf die zeitgerechte Erhebung von Einwendungen **innerhalb der Auflagefrist** an.

Diese Auflagefrist unterliegt wesentlich schärferen Publizitätserfordernissen als im üblichen Anlagenrecht; zudem ist damit der Erwerb der Parteistellung durch die Erhebung von Einwendungen nicht von der Anwesenheit bei

einem punktuellen Ereignis abhängig, sondern steht eine ausreichende Frist zur Verfügung.

Für das Problem des übergangenen Nachbarn, das am Beispiel des AWG nur in sehr eingeschränktem Rahmen denkbar ist, sollte die Regelung anders strukturiert werden (etwa Zulassung der Nachholung von Einwendungen übergangener Nachbarn bis zur mündlichen Verhandlung).

3.3.4 Harmonisierung der verschiedenen Zwangsrechtsregimes:

Oben wurde bereits unter 3.2 aufgezeigt, daß auch die der Gefahrenabwehr dienenden polizeilichen Anordnungsbefugnisse der verschiedenen, in Frage kommenden Bewilligungsregimes nicht ausreichend auf einander abgestimmt sind.

Gerade im Bereich der unmittelbaren, dringlichen Gefahrenabwehr ist eine klare Kompetenztrennung unverzichtbar; auf die obigen Ausführungen wird daher verwiesen.

3.3.5 Zur erweiterten Verordnungs- und Umsetzungskompetenz:

Auch hier ist auf die Ausführungen zu 3.1. zu verweisen: § 29 Abs. 20, der auch Maßnahmen der Verwendung oder Verwertung iSd § 2 Abs. 2 in den Regelungsbereich einer § 29 Abs. 18 AWG-Verordnung einbezieht, bedarf klarer Schnittstellen zur § 82 GewO-VO-Kompetenz.

Dies auch im Hinblick darauf, daß die EU-RL-Umsetzungspflichten fristgebunden sind, also komplizierte Abstimmungen und Einvernehmensherstellungen in möglichst geordnetem Rahmen gehalten werden sollten.

3.3.6 Genehmigungsverfahren für mobile Anlagen:

Diese Regelungsinitiative ist prinzipiell zu begrüßen.

- 15 -

Das Problem der mobilen Anlage ist über den Bereich des AWG hinaus bis zuletzt erheblichen Vollzugsunsicherheiten unterworfen gewesen. Nach dem Vorbild des gegenständlichen Entwurfs wäre daher anlagenübergreifend eine einheitliche Regelung zu erwägen.

4. **Resümee:**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß zum gegenständlichen Novellierungsentwurf weiterführende strukturelle Abklärungen unter folgenden Aspekten erforderlich sind:

1. **sinnvolle Aufgabenteilung** zwischen Abfallverwertung in der Prozeßindustrie und Abfallbehandlung in reinen Abfallbehandlungsanlagen;
2. **klare Kompetenzregelung** des produktionsbezogenen und der abfallverwertungsbezogenen Genehmigungsregimes;
3. **Verbreiterung** der Genehmigungskriterien auf eine **integrative Basis** (insb. ökobilanzielle Wertgrundlagen).

In Anbetracht der weitreichenden Bedeutung, die dem gegenständlichen Novellierungsentwurf für die Zementindustrie zukommt, wird um Einräumung einer weiteren Stellungnahmemöglichkeit im Zuge der fortgesetzten Diskussionen und interministeriellen Abstimmungen ersucht.